



Aufklärungspflicht vs Recht auf Nicht- Wissen: gleichberechtigte Partner in der täglichen Praxis

DDr. Karina Hellbert

Bad Ischl 25. Mai 2016





Theodor Storm (zugeschrieben): *„Autorität wie Vertrauen werden durch nichts mehr erschüttert als durch das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden“*
(1817 – 1888)

Erwin Chargaff: *„Es gibt kein Recht auf Wissen, aber es gibt ein Recht auf nicht Wissen!“* (1905-2002)



Rechtslage "Aufklärungspflicht" bzw. "Aufklärungsverbot"

- Gentechnikgesetz;
- Unionsrecht;
- Datenschutzgesetz;
- Allgemeine Persönlichkeitsrechte;
- Konventionen;
- § 110 StGB: Eigenmächtige Heilbehandlung → Privatanklagedelikt;
- Rechtsprechung des OGH.



Recht auf (Nicht)wissen (I)

- Gentechnikgesetz - § 69 (5) Gentechnikgesetz:

„[...] Der Ratsuchende ist bereits bei Beginn der Beratungsgespräche darauf hinzuweisen, dass er – auch nach erfolgter Einwilligung zur genetischen Analyse, oder nach erfolgter Beratung – jederzeit mitteilen kann, dass er das Ergebnis der Analyse und der daraus ableitbaren Konsequenz nicht erfahren möchte“.

- Wieso bei genetischer Analyse spezifisch geregelt?
 - Hohes prädiktives Potential;
 - Einfluss auf reproduktive Entscheidung;
 - Verbindung zu Ethnizität → Diskriminierung;



Recht auf (Nicht)wissen (II)

- Prognostische Unsicherheit → Wenn und überhaupt;
 - Stigmatisierung/Ausgrenzung;
 - Psychische Verunsicherung;
 - Eugenische Diskriminierung → “rassische Reinheit“.
- (be)trifft Familienangehörige (§ 70 Zi 2 Gentechnikgesetz): “ernste Gefahr“ für Verwandte → anraten Verwandte zu informieren;



Recht auf (Nicht)wissen (III)

- Recht auf Wissen nach dem Gentechnikgesetz - § 71
Gentechnikgesetz:
 - Recht auf Einsicht;
 - Recht auf Mitteilung, auch „unerwarteter“ Ergebnisse, wenn
 - unmittelbar klinische Bedeutung, oder
 - ausdrücklich gefragt;
 - NICHT: genetische Abstammung!
- Grenzfälle → Recht des Arztes auf „Nichtmitteilung“ (zB Suizidgefährdung) → „therapeutisches Privileg“



EU - Datenschutz-Grundverordnung

- „Besonderer Schutz notwendig“ → Verwendung wird geregelt (Art 9 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung)
- Personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe gewonnen wurden
- Werden sensiblen = gesundheitlichen Daten gleich gestellt;
- Verarbeitung → grundsätzlich untersagt, außer ua
 - Zustimmung (ausdrücklich!);
 - Lebensnotwendiges Interesse der betroffenen Person, oder anderer Personen;
 - Ist für Gesundheitszwecke notwendig → besondere Garantien;



Datenschutz - national (I)

■ **Datenschutzgesetz:**

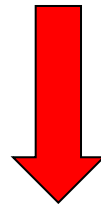
- Verfassungsbestimmung;
- Personenbezogene Daten → Identität der Person bestimmbar;
- „Rückführbarkeit“ der genetischen Information auf eine bestimmte Person → vorherrschende Meinung sind personenbezogene Daten;
- „sensible Daten“: gesundheitsbezogen;



Datenschutz - national (II)

▪ Datenschutz

- Anspruch auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten;
- Zweckbestimmung „seiner“ Daten liegt beim „Betroffenen“ → Achtung: Privat- und Familienleben;
- Zustimmung des Betroffenen → Umstände ausreichend informiert → “Recht auf Nichtwissen“



Keine „Aufdrängung“



Weitere nationale Bestimmungen

■ Staatsgrundgesetz/B-VG:

- Keinen Hinweis auf Ehe und Familie (Art 6 Abs 1 dt. Grundgesetz) → Art 8 EMRK abgeleitet;
- Artikel 7 Abs 1 Satz 1 B-VG: Allgemeines Diskriminierungsverbot;
- Kein Hinweis auf körperliche Integrität oder Menschenwürde: § 16 ABGB Persönlichkeitsrechte (angeborene Rechte);



Unionsebene (I)

- **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** →lt. Verfassungsgericht kann sich jeder Österreicher auf diese berufen →in Österreich direkt anwendbar:
 - Artikel 3 – Recht auf Unversehrtheit: geistige und körperliche Unversehrtheit;
 - Artikel 7 – Achtung des Privat- und Familienleben;
 - Artikel 8 – Schutz personenbezogener Daten;
 - Schutz seiner/ihrer Daten;
 - Treue und Glauben für festgelegte Zwecke;
 - Unabhängige Stelle zu überwachen.



Unionsebene (II)

- **Charta (II):**
 - Artikel 29 – Nichtdiskriminierung: keine Diskriminierung wegen ua „der genetischen Merkmale“ → Zugang zu Medizin!
- **Artikel 29 Datenschutzgruppe** – Arbeitspapier über genetische Daten (12178/03/DE aus dem Jahre 2004):
 - Personenbezogene Daten;
 - Recht auf Nichtwissen:
 - Ernste Krankheit ohne Präventions- und Behandlungsmöglichkeit;
 - Verschweigen vor Verwandten → Beratung vor Entscheidung.



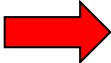
Europäische Menschenrechtskonvention

- Artikel 8 – Achtung des Privatlebens;
- Artikel 14 – Diskriminierungsverbot /Art 11 Biomedizinkonvention des Europarates →genetische Diskriminierung;
- Artikel 3 – Menschenwürde/körperliche Integrität:
 - Individualität des Menschen in seiner „*seelischen, körperlichen und geistigen Einzigartigkeit*“;
 - Gesellschaftliche Gepflogenheit und Moral →Genomanalysen nach dem Sicherheitspolizeigesetz verletzen dieses Gebot;
 - Recht auf Nichtwissen gestützt.



Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin vom 04.04.1979 (Europarat):

Art 10 Abs 2: *„Jeder hat das Recht auf Auskunft in bezug auf alle seine über die Gesundheit gesammelten Angaben. Will jemand jedoch keine Kenntnisse erhalten, so ist dieser Wunsch zu respektieren“*

 Österreich hat diese Konvention weder unterzeichnet noch ratifiziert!!!!



§ 110 StGB eigenmächtiger Heilbehandlung:

Es ist grundsätzlich, derjenige der einen Patienten ohne dessen Einwilligung behandelt, auch wenn dies nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft erfolgte, mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe mit bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen (außer bei Lebensgefahr oder Gesundheit ist ernstlich gefährdet)

- Heilbehandlung: Therapie, Diagnose, Prophylaxe sowie Schmerzlinderung;
- Privatanklagedelikt!



„Aufklärungszwang“ durch die Rechtsprechung - OGH

- Der Arzt schuldet grundsätzlich eine Aufklärung nach den aktuellen anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst → anerkannter Stand: „*der medizinische Stand der Wissenschaft*“;
- Patient muss durch die Aufklärung in die Lage versetzt werden, die Tragweite seiner Zustimmung zu überblicken, also dies umfasst auch die Darstellung der Art der Gesundheitsbeeinträchtigung, die verwirklicht wird;
- Bei diagnostischen und therapeutischen adäquaten unterschiedlichen Verfahren: muss zu jedem Verfahren über das Vor – und Wider aufgeklärt werden, also vor allem über Erfolgssicherheit und Schmerzbelastung;
- Muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine angemessene Überlegungsfrist offen bleibt → kein Patentrezept



sonst Haftung des Arztes/Krankenanstaltenträger



Diskussion

- Recht auf Nichtwissen vs Informations- und Aufklärungspflicht des Arztes/Pflegepersonals gegenüber Betroffenen und Verwandten;
- Nur dann wenn Ergebnisse „keinen“ klaren Nutzen für Betroffenen haben?
- Daten für Forschungszwecke „trotz“ Nicht-Wissen-Wollen des Patienten → Zustimmung möglich/zulässig/haltbar?



DDr. Karina Hellbert

A-1060 Wien, Am Getreidemarkt 1

Telefon: +43 1 582 580

Telefax: +43 1 582 582

E-Mail: k.hellbert@fplp.at



Die Vortragende übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Vortragende, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen.

© **Karina Hellbert**

Der Inhalt der Folien ist urheberrechtlich geschützt und nur für den internen Gebrauch bestimmt.